

Geschäftsordnung für die Sparte Surfen

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Zweck der Sparte Surfen

B. Spartenmitgliedschaft

- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Arten der Mitgliedschaft

C. Die Organe der Sparte Surfen

- § 4 Die Organe der Sparte Surfen
- § 5 Die Spartenversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Spartenversammlung
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Die Spartenleitung

D. Schlussbestimmungen

- § 9 Auflösung
- § 10 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Sparte Surfen

Die Sparte Surfen bezweckt,

- a.) den Surfsport und den –tourismus (Windsurfen, Wellenreiten, Stand Up Paddling und Kiten) an den Küstengewässern und im Binnenland Schleswig-Holsteins durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu stärken und weiterzuentwickeln sowie Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder insbesondere auf dem Gebiet des Marketings für diese durchzuführen, zu unterstützen und zu fördern sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu organisieren;
- b.) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den entsprechenden Organisationen sowie bei sonstigen Stellen zu vertreten;
- c.) die Zusammenarbeit mit anderen Regionen zur Stärkung des Surfsports und des -tourismus zu fördern;
- d.) Die Sparte Surfen ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Spartenzweck zu fördern;
- e.) Die Sparte Surfen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

B. Spartenmitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Sparte Surfen ist die Mitgliedschaft im Wassertourismus in Schleswig-Holstein e.V.
- b.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Geschäftsordnung zu beantragen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle zu richten.
- c.) Über die Aufnahme entscheidet die Spartenleitung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung der Sparte Surfen an.
- d.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- b) Ordentliches Mitglied der Sparte Surfen kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Begrenzt jedoch auf Betriebe und Personen wie zum Beispiel:

Surfshops, Surfverleihe, Surfschulen, Hersteller für entsprechendes Equipment usw.. Es muss deren Ziel oder Aufgabe sein, die Förderung des Surfsports und -tourismus voranzubringen.

- c) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die - ohne ordentliches Mitglied zu sein - den Zweck der Sparte Surfen unterstützen oder die ideellen Belange der Sparte Surfen vertreten. Fördermitgliedern steht die Förderung der Sparte Surfen im Vordergrund. Sie müssen kein Mitglied im Verein sein.

C. Die Organe der Sparte Surfen

§ 4 Die Organe der Sparte Surfen

Organe der Sparte Surfen sind:

- die Spartenversammlung,
- die Spartenleitung.

§ 5 Die Spartenversammlung

- a.) Oberstes Organ der Sparte Surfen ist die Spartenversammlung.
- b.) Eine Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Spartenleitung mit einer Frist von 2 Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) einberufen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Absendung.
- c.) Mit der Einberufung der Spartenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Geschäftsordnungsänderung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- d.) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- die Spartenleitung beschließt,
 - 20% der ordentlichen Mitglieder beantragen.
- e.) Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f.) Anträge können sowohl von jedem ordentlichen Mitglied als auch von der Spartenleitung gestellt werden.
- g.) Anträge auf Geschäftsordnungsänderung müssen 5 Tage vor der Spartenversammlung schriftlich bei der Spartenleitung eingegangen sein.
- h.) Über Anträge kann in der Spartenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Spartenleitung eingegangen sind.
- i.) Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wurde.
- j.) Dringlichkeitsanträge auf Geschäftsordnungsänderung sind ausgeschlossen.

- k.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.
- l.) Die Beschlüsse oder Wahlen werden in der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Änderung des Spartenzwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- m.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Spartenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- n.) Die Mitglieder der Spartenleitung werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Spartenleitung ist wirksam bestellt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- o.) Die Spartenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Spartenleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Spartenleitung anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- p.) Über die Beschlüsse der Spartenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- q.) Der Vorstand des Vereins darf an der Spartenversammlung teilnehmen.
- r.) Die Spartenleitung darf Gäste zur Spartenversammlung einladen.
- s.) Die Spartenleitung stellt auf der Spartenversammlung einen Vorschlag zum Haushaltsplan vor.

§ 6 Zuständigkeit der Spartenversammlung

Die Spartenversammlung ist für folgende Spartenangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Spartenleitung,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- d) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- e) Entlastung der Spartenleitung,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Spartenleitung,
- g) Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Änderung der Geschäftsordnung und Beschlussfassung über Auflösung der Sparte Angeln;
- k) Die Spartenversammlung kann weitere Angelegenheiten zu ihrer Entscheidung nehmen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a.) Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder.
- b.) Bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts steht das Stimmrecht den geschäftsführenden Organen zu, die einen stimmberechtigten Vertreter zu benennen haben.
- c.) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts deren stimmberechtigte Vertreter.

§ 8 Die Spartenleitung

- a.) Die Spartenleitung besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 1. Stellvertreter;
 - einem weiteren Vertreter.
- b.) Die Spartenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins mit Stimmrecht teil.
- c.) Die Bestellung des 1. Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters erfolgt durch die Wahl auf der Spartenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- d.) Aufgabe der Spartenleitung ist die Leitung und Geschäftsführung der Sparte Surfen. Die Spartenleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- e.) Die Spartenleitung vertritt die Sparte Surfen in der Öffentlichkeit.
- f.) Die Spartenleitung ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Aufträge zu vergeben oder Dritte damit zu beauftragen.
- g.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern der Spartenleitung ist unzulässig.
- h.) Die Spartenleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Spartenleitung gewählt ist.
- i.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Spartenversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied der Spartenleitung während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Spartenleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- j.) Beschlüsse der Spartenleitung sind zu protokollieren.
- k.) Beschlüsse der Spartenleitung bedürfen der einfachen Mehrheit.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Auflösung

- a) Die Auflösung der Sparte Surfen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Spartenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Sparte Angeln ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Auflösung der Sparte Surfen fällt das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Spartenvermögen an den Verein.

§ 10 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

- a) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Spartenversammlung am 08.07.2020 beschlossen.
- b) Grundsätzlich gilt die Satzung des Vereins, wenn in der Geschäftsordnung keine Regelung festgesetzt ist.